

Exkurs: Arbeits- und Wegeunfall

Ob sich Beschäftigte bei der Arbeit an einer Maschine die Hand einklemmen oder von der Leiter fallen – bei beidem handelt es sich grundsätzlich um Arbeitsunfälle, die im Zusammenhang mit ihrer betrieblichen Tätigkeit stehen. Wegeunfälle sind Unfälle, die unter anderem auf dem Weg zur Arbeit oder Ausbildungsstätte oder zurück vorkommen. Für die Folgen eines Arbeits- oder Wegeunfalls kommt in Deutschland die gesetzliche Unfallversicherung auf. Sie unterstützt auch bei medizinischen Reha-Maßnahmen und beim Wiedereinstieg ins Berufsleben. Weiterführende Infos: siehe www.dguv.de, Webcode: d1279

Wie häufig sind junge Beschäftigte von Arbeits- und Wegeunfällen betroffen?

Im Jahr 2022 wurden für Beschäftigte insgesamt 910.636 meldepflichtige Arbeits- und Wegeunfälle bekannt. Davon entfielen 235.303 Unfälle auf Beschäftigte unter 30 Jahren. Vor allem Beschäftigte unter 25 Jahren haben ein höheres Unfallrisiko als ältere.*

Wer erstattet die Unfallanzeige bei der gesetzlichen Unfallversicherung?

Das ist Aufgabe des Unternehmers, der Unternehmerin oder der Personen, die zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.

Wann müssen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eine Unfallanzeige erstatten?

Die Anzeige ist zu erstatten, wenn ein Arbeits- oder Wegeunfall eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen oder den Tod einer versicherten Person zur Folge hat. In Schulen muss jeder Unfall, der eine ärztliche Behandlung erfordert, gemeldet werden.

Wie müssen sie die Unfallanzeige beim zuständigen Unfallversicherungsträger erstatten?

Neben der Versendung per Post besteht unter anderem auch die Möglichkeit, die Unfallanzeige online einzureichen. <https://serviceportal-uv.dguv.de/>

Wer ist nach einem Arbeitsunfall aufzusuchen?

Nach einem Arbeitsunfall kann es nötig sein, dass die betroffene Person einen Durchgangsarzt oder eine -ärztin aufsucht (siehe Aushänge im Betrieb); über eine Suchmaske der DGUV können wohnortnahe Adressen gefunden werden.

<https://kurzelinks.de/s5se>

Nähere Infos unter:

www.dguv.de, Webcode: d1279

**Quelle: Referat Statistik, DGUV, ohne Sondergruppen*

Exkurs: Handeln in möglichen Notfall-Szenarien



So kann geholfen werden. Bei Arbeitsunfällen sind zudem mögliche betriebliche Regelungen zu beachten.

Beispiel 1 aus Modul 5

UNFALLSITUATION: EINE AM BEIN VERLETZTE PERSON LIEGT NEBEN UMGESTÜRZTER LEITER



- Ruhe bewahren, den Eigenschutz beachten, sich einen Überblick verschaffen.
- Die betriebliche **Rettungskette** in Gang setzen, beispielsweise um Hilfe rufen, einen betrieblichen Ersthelfer oder eine betriebliche Ersthelferin benachrichtigen und die betroffene Person beruhigen und psychisch betreuen.
- **Notruf absetzen**/den Rettungsdienst alarmieren.
- Den betrieblichen Ersthelfer oder die Ersthelferin bei den weiteren Maßnahmen unterstützen. Dazu gehören:
 - Einen **offenen Bruch** sofort mit einem möglichst keimfreien Wundverband (Wundauflagen oder Verbandtücher) versorgen.
- Alle Bruchbereiche über die jeweils angrenzenden Gelenke hinaus mit geeignetem, weichem Polstermaterial ruhig stellen.
- Bei einem **geschlossenen Bruch** Bruchbereich mit kalten Umschlägen oder Ähnlichem vorsichtig kühlen. Damit wird das Einbluten ins Gewebe reduziert und die Schmerzen werden etwas gelindert.
- Verletzte Person flach oder in vorgefundener Lage lagern.
- Verletzte Person betreuen, bis der Rettungsdienst eintrifft.
- Dokumentation der Ersten Hilfe, zum Beispiel Eintrag im Meldeblock (früher: Verbandbuch).